Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom 2. März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

- Ladenöffnungszeiten an Sonntagen § 1
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- Inkrafttreten § 3

Anlage 1 a: Anlage 1 b: **Innerer Ring**

Mesumer Kernbereich

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW.S.208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14. Februar 2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine beschlossen:

§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- Am letzten Sonntag im März "Rheine mobil. Ab in den Frühling" für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1 a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sofern dieser Tag auf den Ostersonntag fällt, wird der verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorverlegt.).
- Am ersten Sonntag im Juli aus Anlass der "Mesumer Kirmes" für den Mesumer Kernbereich (Anlage 1 b) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am Sonntag nach dem 3. Freitag im August "Wein- und Braufest" für den Bereich Emstor an der Osnabrücker Straße (zwischen Kardinal-Galen-Ring und der Siedlerstraße) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am 3. Sonntag im Oktober "Herbstkirmes" für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1 a) und Emstor an der Osnabrücker Straße (zwischen Kardinal-Galen-Ring und der Siedlerstraße) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am ersten Sonntag nach Allerheiligen "Martinsmarkt" für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1 a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am ersten Adventssonntag aus Anlass des "Mesumer Weihnachtsmarktes" für den Mesumer Kernbereich (Anlage 1 b) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am Sonntag nach dem 5. Dezember "Nikolaussonntag" für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1 a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Bereiche "Innerer Ring" und "Mesumer Kernbereich" werden durch die Anlage 1 a "Innerer Ring" und Anlage 1 b "Mesumer Kernbereich" definiert. Die Anlagen sind Bestandteile der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonnund Feiertagen vom 28. November 2006 außer Kraft.

